

StaRUG: Unternehmensstabilisierungs- und - restrukturierungsgesetz

Braun

2021
ISBN 978-3-406-71682-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

laufen eines Insolvenzverfahrens und des Restrukturierungsverfahrens zu, widerspräche dies dem Zweck des präventiven, insolvenzabwendenden Charakters des Gesetzes. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens würde dieser dann zwingend nicht mehr erreicht. Ohne einen eigenen Insolvenzantrag des Schuldners kann das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nur dann eröffnet werden, wenn beim Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder auch (wo einschlägig) Überschuldung vorliegt. Liegt einer der beiden Insolvenzgründe vor, so ist die Restrukturierungssache dann jedenfalls aufzuheben.⁵

b) Unzuständigkeit des Restrukturierungsgerichts (Nr. 2)

Wenn sich das Restrukturierungsgericht in der Restrukturierungssache für unzuständig erklärt und der Schuldner innerhalb einer vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist keinen Verweisungsantrag stellt, hebt das Restrukturierungsgericht die Sache von Amts wegen auf. Wird alternativ die Anzeige innerhalb der vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist vom Schuldner zurückgenommen, so erfolgt ebenso eine Aufhebung der Restrukturierungssache.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht zwar nicht hervor, um was für eine Zuständigkeit es sich handelt. Ausweislich der Gesetzesbegründung geht es hier aber um eine **fehlende örtliche Zuständigkeit** des Gerichts.⁶ Spätestens bei Inanspruchnahme der Restrukturierungsinstrumente hat das Gericht sodann seine örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Hält sich das Restrukturierungsgericht für örtlich unzuständig, so hat es die Pflicht, den Schuldner auf die Unzuständigkeit hinzuweisen und diesem eine Frist zur Stellung eines Verweisungsantrags oder zur Rücknahme seiner Anzeige zu setzen. Wird weder ein Verweisungsantrag gestellt, noch die Anzeige zurückgenommen, hat das Gericht die Restrukturierungssache aufzuheben.⁷

c) Schwerwiegender Pflichtverstoß des Schuldners

Verstößt der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen die ihm gegenüber dem Gericht oder dem Restrukturierungsbeauftragten obliegenden Mitwirkungs- und Auskunftserteilungspflichten, so ist die Restrukturierungssache nach Nr. 3 der Vorschrift aufzuheben.

Voraussetzung hier ist allerdings, dass es sich um eine schwerwiegende Pflichtverletzung handelt. Was der Gesetzgeber genau unter der schwerwiegenden Pflichtverletzung versteht, lässt sich aus dem Gesetzestext der Vorschrift nicht entnehmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers werden die Restrukturierungsinstrumente nur dann bereitgestellt, **wenn der Schuldner mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit das Restrukturierungsvorhaben unter Wahrung der Gläubigerinteressen betreibt** und nicht zu einer Verzögerung und Verschleppung des Krisenbewältigungsprozesses oder gar zu gläubigergefährdenden oder benachteiligenden Maßnahmen unter dem Deckmantel einer Stabilisierungsanordnung beiträgt. Verstößt der Schuldner demnach gegen seine Pflichten zur gewissenhaften Betreibung des Restrukturierungsvorhabens unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gläubiger, soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein schwerwiegender Verstoß vorliegen.⁸

Solch **schwerwiegende Pflichtverstöße** des Schuldners belegen wiederum auch die Ungeeignetheit für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Hierdurch zeigt der Schuldner, dass er nicht in der Lage ist, die Gläubigerinteressen zu wahren. Dies ist aber stets Voraussetzung für die mit den Instrumenten einhergehenden Eingriffe in die Gläubigerrechte.⁹ Durch die Begrenzung auf schwerwiegende Pflichtverstöße zielt der Gesetzgeber zugleich darauf ab, den zu sanktio-

⁵ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 138 → Anhang C Rn. 197.

⁶ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 138 → Anhang C Rn. 198.

⁷ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 138 → Anhang C Rn. 198.

⁸ Vgl. Begr. RefE SanInsFoG, 151 → Anhang B Rn. 185.

⁹ Vgl. Begr. RefE SanInsFoG, 151 → Anhang B Rn. 184.

nierenden Verstoß des Schuldners nicht am Verschuldensgrad zu messen, sondern die Qualität eines Pflichtenverstoßes und die mit diesem Verstoß einhergehende Gefahr der Gläubigerbenachteiligung im Hinblick auf deren Rechts- und Vermögenspositionen in den Vordergrund zu stellen.¹⁰

- 11 Selbst mittels eines nur leicht fahrlässigen Verstoßes gegen eine elementare Pflicht kann der Schuldner hierdurch zum Ausdruck bringen, dass er nicht in der Lage ist, die Gläubigerinteressen zu wahren. Dies soll ausweislich der Gesetzesbegründung schon dann der Fall sein, wenn der Verstoß erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Restrukturierungsbeauftragten hat und zugleich von erheblicher Relevanz für seine Aufgabenerfüllung ist oder wenn durch den Pflichtenverstoß die Interessenwahrung besonders schutzbedürftiger Gläubiger dadurch erheblich erschwert oder gänzlich unmöglich gemacht wird.¹¹
- 12 Die Regelung in Abs. 1 Nr. 3 bezieht sich auf die dem Schuldner gegenüber dem Gericht oder dem Restrukturierungsbeauftragten obliegenden allgemeinen Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung nach § 39 Abs. 2 sowie nach § 76 Abs. 5. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll hier ein schwerwiegender Verstoß vorliegen, wenn falsche oder auch unvollständige Auskünfte erteilt werden, insbesondere durch vorsätzliches Schweigen oder auch Zurückhalten relevanter Informationen, die für eine Beurteilung der Sanierungsaussichten oder der Auswirkungen des Planvollzugs auf Rechte und Forderungen besonders schutzwürdiger Gläubiger von Bedeutung sind. Ferner soll das Verschweigen oder auch Zurückhalten relevanter Informationen von Vermögensverschwendungen, die die Gläubigerinteressen beeinträchtigen, auch als schwerwiegender Pflichtverstoß angesehen werden. Des Weiteren soll ein schwerwiegender Pflichtverstoß darin zu sehen sein, wenn durch das Gericht anberaumte Gerichtstermine nicht wahrgenommen werden, in denen der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Prüfung gestellter Anträge aufgeklärt werden soll.¹²
- 13 Auch wenn der Gesetzeswortlaut expressis verbis hier keine Vorgaben dahingehend enthält, wann das Gericht einzuschreiten hat, ist diese Regelung allerdings im Gesamtkonzept des Restrukturierungsrahmens als nicht förmliches Verfahren anzusehen. Dies hat zur Folge, dass **keine anlasslose, uneingeschränkte Amtsermittlungspflicht und dadurch mittelbar auch keine umfassende Aufsichtspflicht des Gerichts** besteht. Diese Abkehr von einer proaktiven Überwachung durch das Gericht und der Verzicht auf anlasslose Maßnahmen, die auf die fortwährende Überwachung des Schuldners mit Blick auf die Feststellung etwaiger Verstöße zielen, ergibt sich auch durch das Zusammenspiel der Regelung mit der des Abs. 2 Nr. 3, wonach dem Gericht Umstände bekannt sein müssen, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen die ihm nach § 34 obliegenden Pflichten verstoßen hat. Nur dann, wenn ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen von solchen schwerwiegenden Pflichtverstößen besteht, hat das Gericht diesen Umständen nachzugehen und das Vorliegen der Pflichtverstöße zu ermitteln.¹³

3. Weitere Aufhebungstatbestände (Abs. 2)

- 14 Der Abs. 2 enthält weitere Aufhebungstatbestände. Ob diese wiederum auch von Amts wegen aufzuheben sind, lässt der Wortlaut indes offen. Im Gegensatz zu Abs. 1, wonach dort explizit von einer Aufhebung von Amts wegen gesprochen wird, verzichtet Abs. 2 auf eine solche Formulierung. Allerdings ist unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung¹⁴ und der Verwendung der Formulierung „**ferner**“ davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch hier eine **Aufhebung von Amts wegen** vorgesehen hat. Auch nach dem Sinn und

¹⁰ Vgl. Begr. RefE SanInsFoG, 151 → Anhang B Rn. 185.

¹¹ Vgl. Begr. RefE SanInsFoG, 152 → Anhang B Rn. 185.

¹² Vgl. Begr. RefE SanInsFoG, 152 → Anhang B Rn. 189.

¹³ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 → Anhang C Rn. 200.

¹⁴ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 138 → Anhang C Rn. 196.

Zweck der im Folgenden dargestellten weiteren Aufhebungsgründe kann sich zwingend nur eine Aufhebung von Amts wegen und gerade keine Aufhebung durch Antrag Dritter geben, weil sich der Gesetzgeber, wie eingangs erwähnt, gegen die Möglichkeit eines Drittantragsrechts entschieden hat.

a) Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Nr. 1)

Hat der Schuldner gem. seiner Verpflichtung aus § 32 Abs. 3 die Insolvenzzreife angezeigt oder sind dem Gericht andere Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der **Schuldner insolvenzzreif** ist, so ist die Restrukturierungssache grundsätzlich aufzuheben. Insolvenzzreif ist der Schuldner dann, wenn zumindest der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit iSd § 17 Abs. 2 InsO oder spätestens eine Überschuldung gem. § 19 InsO nF vorliegt. 15

Liegt einer der beiden Insolvenzeröffnungsgründe vor, bedarf es im Interesse der Gläubiger eines Gesamtverfahrens zur Bewältigung dieses vertieften Stadiums der Insolvenz, und dieses muss auch grundsätzlich alle Gläubiger miteinbeziehen. Zwar kann der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, auch alle Gläubiger miteinbeziehen, weil er aber jeweils auch nur partiell-kollektive Verfahrenshilfen zur Verfügung stellt, bzw. sie in Anspruch genommen werden können, sei er aus diesem Grund bei Vorliegen der Insolvenzzreife gem. obiger Definition nach dem Willen des Gesetzgebers nicht anwendbar.¹⁵ Nach Eintritt der Insolvenzzreife sei anzunehmen, dass im Gegensatz zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen vielmehr das förmliche Insolvenzverfahren das angemessene Verfahren zur Bewältigung der schuldnerischen Krise darstelle.¹⁶ Ausweislich der Gesetzesbegründung gilt dies auch für die Überschuldung, die dann vorliegt, wenn auch bei Unterstellung der Verwirklichung des Restrukturierungsplans eine negative Fortführungsprognose besteht. Eine Überschuldung soll dann, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, nicht vorliegen, wenn die Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels auf eine positive Fortführungsprognose hindeuten, selbst wenn diese nur durch einen erfolgreichen Abschluss der Restrukturierungssache erreicht werden kann. In diesem Fall kann die Restrukturierungssache weiter betrieben werden und wird vom Gericht nicht aufgehoben.¹⁷ 16

Ausnahmen von der Aufhebung der Restrukturierungssache bei Vorliegen der Insolvenzzreife sind nur dann denkbar, wenn die angestrebte Restrukturierung kurz vor dem Abschluss steht und zu erwarten ist, dass sie auch zur Beseitigung der eingetretenen Insolvenzlage führt. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn hinreichende Aussichten auf die Annahme und die Bestätigung eines bereits vorgelegten oder auch inhaltlich hinreichend konkretisierten Restrukturierungsplans bestehen und die Insolvenzzreife aus der Kündigung oder sonstigen Fälligkeit einer Forderung resultiert, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept dem Plan unterworfen werden soll. Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass in solchen Konstellationen der Übergang in ein Insolvenzverfahren mit den damit verbundenen Nachteilen und zusätzlichen Kosten nicht im Interesse der Gläubiger liegen kann.¹⁸ Voraussetzung für diese Aufhebung ist allerdings, dass dem Gericht die Insolvenzzreife des Schuldners auch bekannt ist, weshalb der Schuldner auch nach § 32 Abs. 3 eine Pflicht zur Anzeige der Insolvenzzreife hat. Tut er dies nicht, ist dies bereits als Aufhebungsgrund nach Abs. 2 Nr. 3 anzusehen. 17

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Restrukturierungsgericht nicht angehalten, anlasslos – trotz eines grundsätzlichen Amtsermittlungsgrundsatzes – alle Umstände zu ermitteln, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob noch andere Umstände bestehen, die auf eine Insolvenzzreife des Schuldners hinweisen. Der Amtsermittlungsgrundsatz greift nämlich nur dann, wenn dem Restrukturierungsgericht Umstände bekannt werden, die Anlass zur 18

¹⁵ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 → Anhang C Rn. 201.

¹⁶ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 → Anhang C Rn. 201.

¹⁷ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 → Anhang C Rn. 201.

¹⁸ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 → Anhang C Rn. 202.

Annahme geben, dass der Schuldner insolvenzreif sein könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schuldner dies anzeigt. Ferner kommen aber auch Berichte sowie Anzeigen des Restrukturierungsbeauftragten oder auch Anträge/Hinweise und Aufforderungen von Gläubigern, tätig zu werden, in Betracht, sofern diese die Tatsachen glaubhaft gemacht haben (§ 59 Abs. 2).¹⁹

b) Keine erfolgreiche Aussicht auf Umsetzung (Nr. 2)

- 19 Gem. § 32 Abs. 4 ist der Schuldner verpflichtet, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Erfolg hat, was insbesondere dann der Fall ist, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass der vorgelegte Restrukturierungsplan mit der erforderlichen Mehrheit angenommen werden kann, weil die Ablehnung des Vorhabens unter denjenigen, deren Zustimmung als Planbetroffene erforderlich wäre, ernsthaft und endgültig zum Ausdruck gebracht worden ist. In diesem Fall besteht dann kein Anlass mehr dafür, dem Schuldner weiterhin die Restrukturierungsinstrumente zur Verfügung zu stellen, sodass das Gericht die Restrukturierungssache aufhebt. Eine ablehnende Haltung allein, die sich gegenüber Zugeständnissen im Verhandlungswege offen zeigt, ist indes unschädlich, wenn hierdurch die Realisierbarkeit des gesamten Restrukturierungsvorhabens nicht infrage gestellt wird.²⁰

c) Schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus § 32 (Nr. 3)

- 20 Ein schwerwiegender Verstoß gegen die dem Schuldner nach § 32 obliegenden Pflichten hat die Aufhebung der Restrukturierungssache zur Folge. Gerade die in § 32 Abs. 1 normierten Pflichten sind Ausdruck des den Restrukturierungsrahmen prägenden Credos, dass die Schuldner von den Instrumenten sachgerecht Gebrauch machen können, wenn das Restrukturierungsvorhaben mit der nötigen und zugleich gebotenen Ernst- und Gewissenhaftigkeit betrieben wird. Hierzu gehört ein sowohl dem Restrukturierungsplan entsprechendes als auch nachvollziehbares Vorgehen, das unter Transparenzgesichtspunkten jedenfalls dem Gericht gegenüber jederzeit zugänglich zu machen sein sollte. Schuldner, die hierzu nicht in der Lage sind und ihre Geschäftsführung nicht an den Interessen der Gläubiger orientieren, außer Stande sind, ein Restrukturierungskonzept festzulegen bzw. zu präzisieren oder durch ihre Geschäftsführung die Gläubigerinteressen gefährden, sollen nicht in den Genuss der Instrumente des Rahmens kommen.²¹

d) Vorherige Restrukturierungssache (Nr. 4)

- 21 Überdies wird die Restrukturierungssache durch das Gericht aufgehoben, wenn der Schuldner in einer vergangenen Restrukturierungssache bereits eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat (lit. a) oder wenn die frühere Restrukturierungssache gem. Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben wurde (lit. b).
- 22 Durch die Aufhebung in Abs. 2 Nr. 4a soll verhindert werden, dass die Instrumente beliebig oft, dabei ohne Zielorientierung, und unter Umgehung der Höchstdauer für Stabilisierungsanordnungen zulasten der davon betroffenen Gläubiger genutzt werden.²² Durch die Aufhebung in Abs. 2 Nr. 4b infolge einer schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den Schuldner möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Schuldner eine vorherige Aufhebung nicht einfach durch schlichte Erneuerung der Anzeige wieder rückgängig machen kann.²³

¹⁹ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 → Anhang C Rn. 204.

²⁰ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 139 f. → Anhang C Rn. 205.

²¹ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 140 → Anhang C Rn. 206.

²² Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 140 → Anhang C Rn. 207.

²³ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 140 → Anhang C Rn. 207.

Gem. S. 2 der Vorschrift wird die Restrukturierungssache dann nicht aufgehoben, wenn 23 die Krise, die Anlass für die Anzeige der früheren Restrukturierungssache war, inzwischen durch eine nachhaltige Sanierung bewältigt wurde. Auch hier lässt der Gesetzgeber offen, was er unter einer nachhaltigen Sanierungsbewältigung versteht. Im Einklang mit § 29 Abs. 1, der im Gegensatz zum Referentenentwurf anstatt von nachhaltiger Bewältigung nun von nachhaltiger Beseitigung spricht, ist aber davon auszugehen, dass der **Gesetzgeber in Bezug auf die „Nachhaltigkeit“ dieselben Wertungen und Maßstäbe ansetzt, wie in der Vorschrift des § 29 Abs. 1.** Insofern kann auf die Ausführungen in § 29 verwiesen werden. Sind hingegen weniger als drei Jahre seit dem Ende des Anordnungszeitraums bzw. der Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung in der früheren Restrukturierungssache vergangen, wird vermutet, dass die Krise noch nicht nachhaltig bewältigt wurde.

Im Einklang mit Art. 4 Abs. 4 RL²⁴ hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, von der 24 Möglichkeit Gebrauch zu machen, die **Anzahl der Zugänge** zum präventiven Restrukturierungsverfahren für einen gewissen Zeitraum zu **beschränken**.²⁵ Hintergrund dieser Option ist, gegen einen eventuellen Missbrauch des Verfahrens durch mehrfache Eingriffe in Rechtspositionen von Gläubigern oder Gesellschaftern vorzubeugen. Durch die Regelvermutung wird eine starre Fristenregelung vermieden. Dem Schuldner wird hierdurch zum einen die Möglichkeit eröffnet, auch innerhalb der Zeitspanne der Regelvermutung die Hilfe der Instrumente des präventiven Restrukturierungsverfahrens erneut in Anspruch zu nehmen, wenn bspw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse erneut Restrukturierungsbedarf entstände. Zum anderen wird denjenigen Schuldnern der erneute Zugang zum Verfahren verwehrt, die im Wesentlichen nur fortlaufenden Restrukturierungsbedarf haben und keinen neuen Bedarf begründen. Folge hiervon ist, dass in diesem Fall auch nach Ablauf der dreijährigen Zeitspanne der Regelvermutung der Zugang verweigert werden kann.²⁶

Gem. S. 3 der Regelung steht ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren der 25 Inanspruchnahme der Instrumente des Restrukturierungsrahmens gleich.

4. Keine Aufhebung der Restrukturierungssache (Abs. 3)

Solange das Gericht von einer Aufhebung einer Stabilisierungsanordnung gem. § 59 26 Abs. 3 absieht, weil die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, stellt die Vorschrift des Abs. 3 sicher, dass in diesem Fällen dann die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache insgesamt erhalten bleibt, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten.²⁷

5. Rechtsmittel

Der Schuldner kann gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache nach den Abs. 1– 27 3 die sofortige Beschwerde einlegen, wenn ihm der weitere Zugang zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens dadurch verwehrt wird.

6. Praxishinweis

In der Praxis ist es daher ratsam, vorher genau mit dem Schuldner zu prüfen, ob einer der 28 Aufhebungstatbestände bereits vorliegt oder in der Vergangenheit vorlag. Ferner ist dem

²⁴ RL (EU) 2019/1023 vom 20.6.2019.

²⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 4 Restrukturierungsrichtlinie.

²⁶ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 140 → Anhang C Rn. 208.

²⁷ Vgl. Begr. zu § 35 RegE SanInsFoG (neu: § 33), BT-Drs. 19/24181, 140 → Anhang C Rn. 209.

Schuldner nach Inanspruchnahme der Instrumente mit Blick auf die Aufhebung der Restrukturierungssache von Amts wegen zu raten, ein dauerhaftes Überprüfungssystem für den Fortgang des Verfahrens einzurichten, um sicherzustellen, dass keiner der weiteren Aufhebungstatbestände selbst durch fahrlässige Pflichtverstöße ausgelöst wird und das Gericht hiervon Kenntnis erlangt. Der Aufhebungsgrund des Abs. 2 Nr. 2 (keine erfolgreiche Aussicht auf Umsetzung) ist problematisch. Einerseits wird der Schuldner, der seine Restrukturierung betreibt, die potenziellen Erfolgsaussichten wohl kaum als aussichtslos einschätzen. Andererseits ist die Weigerung von Gläubigern, sich auf einen vorgelegten, mit Verzichten verbundenen Restrukturierungsplan einzulassen, zunächst die Regel und nicht die Ausnahme. Verhandlungen werden häufig mit verbalen Behauptungen, weitere Zugeständnisse gäbe es nicht (wenn nicht: „wir lassen überhaupt nichts nach ...“) geführt. Die Realität zeigt, man einigt sich doch letztlich immer. Deswegen wird man nicht sagen können, weil Gläubiger (noch) unzugänglich sind, habe die Restrukturierung keine Aussicht mehr auf Erfolg. Vielmehr bieten sich den Gläubigern auch dadurch mit der Drohung, das Gericht zur Aufhebung zu veranlassen, eigene Verhandlungsspielräume und Drohpotenziale.

§ 34 Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. ²Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenzverfahren zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Restrukturierungssachen durch Rechtsverordnung

1. innerhalb eines Bezirks die Zuständigkeit eines anderen, für Regelinsolvenzverfahren zuständigen Amtsgerichts zu bestimmen oder
2. die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken.

²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. ³Mehrere Länder können die Errichtung gemeinsamer Abteilungen eines Amtsgerichts für Restrukturierungssachen oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken für Restrukturierungssachen über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

1. Normzweck

- 1 § 34 regelt die sachliche Zuständigkeit, § 35 die örtliche, jeweils entsprechend § 2 InsO bzw. § 3 InsO nF. Die Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit an Amtsgerichte, die als Insolvenzgericht ohnedies für die Eröffnung von Regelinsolvenzverfahren zuständig sind (Abs. 1 S. 2), erfolgt, weil es eine funktionale und inhaltliche Ähnlichkeit von Restrukturierungs- und Insolvenzsachen gibt, was für den Gleichlauf streitet.¹ Um auf Dauer eine sachgerechte, professionelle Bearbeitung von Restrukturierungssachen zu gewährleisten, wird die Zuständigkeit auf die Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke nach Abs. 1 konzentriert.²

¹ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 211.

² Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 211; vgl. auch Thole ZIP 2020, 1985 (1991); Vallender ZInsO 2020, 2579 (2580).

2. Amtsgericht als Restrukturierungsgericht

Es wird die **ausschließliche** sachliche Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts geregelt. Die sachliche Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts entspricht damit der sachlichen Zuständigkeit des Insolvenzgerichts, wobei jedoch eine Zuständigkeitskonzentration bei demjenigen Amtsgericht vorgesehen ist, in dessen Bezirk jeweils ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat.³ Wenn ein solches Gericht jedoch nicht für die Durchführung von Regelinsolvenzverfahren zuständig ist, ist das Amtsgericht zuständig, bei dem das Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts durchzuführen ist (Abs. 1 S. 2).⁴

Hierdurch wird gewährleistet, dass das Restrukturierungsgericht nur ein Amtsgericht sein kann, das als Insolvenzgericht für *Unternehmensinsolvenzen* zuständig ist.⁵ Die Bezugnahme auf Regelinsolvenzverfahren war zunächst notwendig, weil nach § 2 Abs. 2 InsO (RegE) isolierte Zuständigkeiten für Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gemeinschaft und über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft optional vorgesehen waren.⁶ Dies ist aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) entfallen.⁷ Die Streichung entsprach einer Forderung des Bundesrats.⁸ Dennoch blieb § 34 Abs. 1 unverändert.

Die Zuständigkeitskonzentration hat den Zweck, die einheitliche Zuständigkeit für Restrukturierungssachen und Unternehmensinsolvenzverfahren zu fördern und damit die nachhaltige Ausbildung und Fortentwicklung der Kompetenzen und Expertisen am Insolvenz- bzw. Restrukturierungsgericht zu unterstützen.⁹

Die Regelung ist als zu eng kritisiert worden.¹⁰ Sie berücksichtige nicht, dass der Einzugsbereich der verschiedenen OLG ganz unterschiedlich ist.¹¹ Auch der Bundesrat hat empfohlen, mit einer neuen Nr. 3 andere oder zusätzliche für Insolvenzsachen zuständige Amtsgerichte zu Restrukturierungsgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Restrukturierungsgerichte abweichend festzulegen.¹² Die Bundesregierung hatte mitgeteilt, den Vorschlag zu prüfen.¹³ Zu einer Änderung ist es nicht gekommen.¹⁴

Abs. 2 ermöglicht abweichende Regelungen durch die Landesregierungen, ein für Insolvenzsachen zuständiges Amtsgericht zu bestimmen (Abs. 2 Nr. 1) oder aber die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes *zusätzlich* auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken (Abs. 2 Nr. 2). Damit wird die Organisationshoheit der Länder gewahrt.¹⁵

Auf Vorschlag des Bundesrats¹⁶ und mit Zustimmung der Bundesregierung¹⁷ wurde in Abs. 2 S. 3 aufgenommen, dass die Länder durch Vereinbarung die den Gerichten eines Landes obliegenden Restrukturierungssachen insgesamt oder teilweise dem zuständigen

³ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 211 f.

⁴ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 212.

⁵ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 212.

⁶ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 212; Synopse Anhang E, § 2 RegE.

⁷ BT-Drs. 19/25303, 96.

⁸ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs. 19/25353, 8 → Anhang D Rn. 20.

⁹ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 211; vgl. auch *Vallender* ZInsO 2020, 2579 (2580).

¹⁰ *Deppenkemper* ZIP 2020, 2432 (2436).

¹¹ *Deppenkemper* ZIP 2020, 2432 (2436).

¹² BT-Drs. 19/24903, 7.

¹³ BT-Drs. 19/24903, 31.

¹⁴ Kritisch aber *Deppenkemper* ZIP 2020, 2432 (2436): zu große Zuständigkeitsbereiche führten dazu, dass Expertise – Regionalbezug – verloren gehe.

¹⁵ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 214.

¹⁶ BT-Drs. 19/24903, 8 (9).

¹⁷ BT-Drs. 19/24903, 31.

Gericht eines anderen Landes übertragen können.¹⁸ Die Ausgestaltung entspricht auf Anregung der Bundesregierung hin¹⁹ den entsprechenden Regelungen in § 3 Abs. 2 FGO und § 3 VwGO. Sie ist sinnvoll, nachdem – worauf der Bundesrat hingewiesen hatte – hierdurch eine professionelle Bearbeitung über Landesgrenzen hinaus ermöglicht wird.²⁰ Eine Schaffung (vollständig) gemeinsamer Gerichte konnte dagegen nicht erfolgen, weil die Restrukturierungsgerichtsbarkeit keine eigene Fachgerichtsbarkeit ist, sondern Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit.²¹

3. Praxishinweis

- 8 Gem. §§ 72a Abs. 1 Nr. 7, 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG nF ist für Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten vorgesehen. Zwar erfolgt die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper, damit innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit der Materie eintritt.²² Die Besetzung der Spruchkörper verbleibt jedoch in der Entscheidungsgewalt der Präsidenten.²³ Auch die Übertragung auf den Einzelrichter ist weiterhin nicht ausgeschlossen.²⁴ Durch häufigen Richterwechsel kann somit die erhoffte Spezialisierung letztlich teilweise verloren gehen.

§ 35 Örtliche Zuständigkeit

¹Örtlich zuständig ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Liegt der Mittelpunkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Übersicht		Rn.
1. Normzweck		1
2. Zuständigkeit		2
3. Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit		3
a) Handeln im eigenem Namen		4
b) Wirtschaftlicher Mittelpunkt		5
4. Allgemeiner Gerichtsstand		7
5. Praxishinweis		9

1. Normzweck

- 1 Es wird die **örtliche Zuständigkeit** des Restrukturierungsgerichts gleichlaufend mit der Rechtslage bei § 3 InsO nF geregelt.¹ Damit gilt die Rechtslage wie bei § 3 InsO. Dort ist allerdings nunmehr, um eine Kontinuität zu erreichen, in § 3 Abs. 2 InsO nF geregelt, dass, für den Fall, dass der Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung die

¹⁸ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs. 19/25303, 40.

¹⁹ BT-Drs. 19/24903, 31.

²⁰ BT-Drs. 19/24903, 8; zum Ganzen auch Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs. 19/25303, 40.

²¹ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs. 19/25353, 8 → Anhang D Rn. 21.

²² Stellungnahme Deutscher Richterbund Nr. 10/20 zum RefE SanInsFoG, B Nr. 3.

²³ Stellungnahme Deutscher Richterbund Nr. 10/20 zum RefE SanInsFoG, B Nr. 3.

²⁴ Eingehend: Deutscher Richterbund Nr. 10/20 zum RefE SanInsFoG, B Nr. 3.

¹ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/24181, 141 → Anhang C Rn. 216.